

§ 6 VO-NSGSCHLATBACH_2015 (Brandenburg) — Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlatbach“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

zur Reduzierung des Nährstoffeintrags in den Schlatbach soll die nördlich der Landstraße nach Groß Linde an den Schlatbach angrenzende Ackerfläche in Grünland umgewandelt werden;

die mageren Flachland-Mähwiesen (Gemarkung Groß Linde Flur 1 Flurstück 115 teilweise) sollen durch ein- bis zweijährige Mahd erhalten werden, sonstiges aufgelassenes Grünland soll regelmäßig gemäht und beräumt werden;

die aufgelassenen Grünlandbereiche sollen regelmäßig gemäht und beräumt werden;

die Nadelholzforste sollen entsprechend den standörtlichen Bedingungen in naturnahe Laub/Nadel-Mischwälder oder Laubwälder umgewandelt werden.

Zitiervorschlag: § 6 VO-NSGSCHLATBACH_2015 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-NSGSCHLATBACH_2015/6